

Reform des Kommunalen Finanzausgleichs; Unterstützung strukturschwacher Kommunen

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Reform des Kommunalen Finanzausgleichs im Hinblick auf eine Unterstützung strukturschwacher Kommunen beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 707 weitere Personen mitzeichneten, endete am 5. April 2025.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 26. Sitzung am 13. Mai 2025 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuhefen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium der Finanzen zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 11. März 2025 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Petent kritisiert, dass mit dem kommunalen Finanzausgleich keine ausreichenden Mittel zur Verfügung gestellt würden, um auch die strukturschwachen Kommunen ausreichend in die Lage zu versetzen, ihre gesetzlichen Pflichtaufgaben und ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben zu erfüllen.

Dem ist zu entgegnen, dass das Land seit dem Haushaltsjahr 2023 einen grundlegend reformierten kommunalen Finanzausgleich (KFA) umsetzt, der den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land eine sehr aufwändig berechnete Mindestfinanzausstattung garantiert, die sie in die Lage versetzt, ihre gesetzlichen Pflichtaufgaben und ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben zu erfüllen. In der Finanzausgleichsmasse des KFA sind dafür im Haushaltsjahr 2025 3.358 Mio. Euro bereitgestellt. Darüber hinaus leistet der KFA noch einen Symmetrieansatz in Höhe von 467 Mio. Euro und reicht die von finanzstarken Kommunen gezahlte Finanzausgleichsumlage in Höhe von 90 Mio. Euro vollständig an den KFA weiter. Hinzu kommen 71 Mio. Euro an Abrechnungen aus Vorjahren und Übergangsregelungen. Doch auch der KFA insgesamt in Höhe von 3.985 Mio. Euro entspricht nur knapp der Hälfte der aus dem Landeshaushalt an die Kommunen in Rheinland-Pfalz fließenden Mittel. Im Jahr 2025 zahlt das Land insgesamt gut 8,5 Mrd. Euro an die Kommunen, das ist mehr als ein Drittel des Landeshaushaltes.

Strukturschwache Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten aus diesen Mitteln deutlich mehr als die finanzstärkeren. Das liegt daran, dass zahlreiche Landeszuweisungen ausdrücklich von der Finanzkraft der Kommunen abhängig sind. Insbesondere die sogenannten Schlüsselzuweisungen A und B, die zusammen 57 % der Finanzausgleichsmasse betragen, sind in ihrer Höhe je Kommune auch von deren Finanzkraft abhängig. Darüber hinaus werden die zweckgebundenen Zuweisungen, bei denen es sich in

der Regel um Investitionszuschüsse handelt, zu einem großen Teil finanzkraftabhängig gewährt. Eine finanzkraftabhängige Gewährung von Landesleistungen heißt hier in jedem Fall, dass strukturschwache Gemeinden, die in aller Regel auch finanzschwach sind, mehr Zuweisungen als Struktur- und finanzstarke Kommunen erhalten. Neben den genannten Zuweisungen gibt es außerdem noch eine Reihe von Erstattungsleistungen des Landes und des Bundes, welche steigende Ausgaben der Kommunen mit zum Teil hohen Beteiligungsquoten gegenfinanzieren, zum Teil sogar als Vollkostenerstattung (z. B. bei der Grundsicherung im Alter).

Schließlich gibt es mit der Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP) noch ein weiteres, bedeutsames Finanzinstrument des Landesinsbesondere zur Entlastung strukturschwacher Kommunen. Das Land übernimmt in diesem Programm Liquiditätskredite der Kommunen in Höhe von 3 Mrd. Euro, was deutlich mehr als der Hälfte dieser Schulden entspricht. Die Übernahme erfolgte nach einem progressiven Tarif, d. h. wer besonders hoch verschuldet war, wurde zu einem besonders hohen Anteil davon entlastet. Da eine hohe Liquiditätskreditverschuldung in aller Regel von einer Strukturschwäche verursacht wurde, ist die PEK-RP ein Instrument zur Entlastung insbesondere strukturschwacher Kommunen.

Betrachtet man das Gesamtprogramm der finanziellen Leistungen des Landes für seine Kommunen, dann wird die Kritik des Petenten nicht geteilt.

Ob sich aus den Erfahrungen der ersten Jahre nach der jüngsten großen Reform des KFA dennoch ein Änderungsbedarf für das Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) ergibt, wird die in § 40 Absatz 1 LFAG vorgesehene Evaluation ergeben, die im Jahr 2026 durchgeführt werden wird. Gegebenenfalls notwendige Änderungen im LFAG sollen ab 2028 in Kraft treten. Insofern ist ein zusätzlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf, der sich aus den Einlassungen der Petition ergeben könnte, nicht zu erkennen.

Ergänzend sei erwähnt, dass die vom Petenten angesprochenen Kritikpunkte seit der Reform von der Finanzausgleichskommission regelmäßig beobachtet und analysiert werden. Die Finanzausgleichskommission ist von den kommunalen Spitzenverbänden und der Landesregierung paritätisch besetzt und in § 41 LFAG zur kontinuierlichen Beobachtung der finanziellen Lage der kommunalen Gebietskörperschaften und des Landes und zur gemeinsamen Erörterung eines erforderlichen Anpassungsbedarfs des kommunalen Finanzausgleichs gesetzlich verankert.

Die Kommunalfinanzen sind sehr viel breiter aufgestellt, als es die Eingabe des Petenten nahelegt. Dem KFA kommt neben den originären Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Realsteuern, Umlagen etc.) im Rahmen der Gesamtfinanzierung nur eine ergänzende Finanzierungsfunktion zu.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.